

Ergänzungsleistungen: Drittauszahlungen von Tagestaxen an Heime/Spitäler

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Ab dem 1. Januar 2021 können Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) dem Heim oder Spital, in welchem sie sich aufhalten, einen gewissen Betrag direkt auszahlen lassen.

Gemäss *Art 21c der Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen* gilt dabei folgende Reihenfolge:

- a. Zuerst wird dem Krankenversicherer der Betrag für die obligatorische Krankenversicherung ausbezahlt.
- b. Von der restlichen EL erhält die Bezügerin oder der Bezüger den Betrag für die persönlichen Auslagen. Es gelten unterschiedliche Beträge in den Kantonen.
(gemäss Rz 4260.02 WEL muss der Mietzins der EL-beziehenden Person ausbezahlt werden)
- c. Von der nach den Auszahlungen nach den Buchstaben a und b verbleibenden EL erhält das Heim oder das Spital einen Betrag bis maximal zur Höhe der Tagestaxe.
- d. Verbleibt dann immer noch ein Restbetrag, so wird dieser der Bezügerin oder dem Bezüger ausbezahlt.

Auszahlung

1 Erfolgt die Auszahlung an das Heim oder das Spital automatisch?

Nein. Es ist eine ausdrückliche Abtretung durch den EL-Bezüger oder die EL-Bezügerin sowie das Einverständnis des Heimes oder des Spitals erforderlich.

Gesuch

2 Wo muss das Gesuch gestellt werden?

Das Gesuch muss an die Durchführungsstelle des Wohnsitzkantons gestellt werden. Ausser in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Zürich, ist dies die kantonale Ausgleichskasse. Die Adressen finden Sie unter: <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Stellen-für-Ergänzungsleistungen>

3 Wie kann das Gesuch gestellt werden?

Verwenden Sie das Formular im Anhang dieses Merkblattes, sofern der Wohnsitzkanton keine weiteren Angaben verlangt. Sie finden das *Formular 318.686* auch unter www.ahv-iv.ch.

Pflichten der Leistungsempfänger

4 Was ist für die EL-Bezügerin oder den EL-Bezüger wichtig zu wissen?

Das Heim oder das Spital kann gestützt auf den Auszahlungsbetrag gewisse Rückschlüsse auf die Einkommens- und Vermögenssituation der leistungsberechtigten Person ziehen.

5 Was ist für das Heim oder das Spital wichtig zu wissen?

- a. Es kann nur ein Teil der Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden (siehe «Auf einen Blick», Seite 2).
- b. Die Durchführungsstelle ist gesetzlich verpflichtet, EL zurückzufordern, auf die kein Anspruch besteht. Eine solche Situation tritt dann ein, wenn die leistungsberechtigte Person gewisse Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Durchführungsstelle nicht rechtzeitig meldet. Rückerstattungspflichtig sind insbesondere auch Dritte, welche die Leistungen ausbezahlt erhalten haben. Konkret kann dies daher eine Rückerstattungspflicht des Heimes oder des Spitals auslösen.
- c. Es können nur zukünftige Leistungen direkt an das Heim oder das Spital ausbezahlt werden.
- d. Das Heim oder das Spital ist verpflichtet, Änderungen der Tagestaxe der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

52-25/01-D